



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 05.05.2023,
Az.: RPF14-0563-667, die „**Stiftung Lebenshaus Heitersheim**“ mit Sitz in Heitersheim als
rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung oder Durchführung von Projekten, Initiativen und
Einzelmaßnahmen zugunsten von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder
seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich
hilfebedürftig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO sind.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Anerkennung der
Stiftung auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht